

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/110**

freigegeben am 05.09.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 08.07.2013**Aufstellung Bebauungsplan 102 "Ehemaliger Sportplatz Kleibrok"****Beratungsfolge:****Status**Ö
N**Datum**24.09.2013
01.10.2013**Gremium**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Verwaltungsausschuss**Beschlussvorschlag:**

Für den Bereich der Grundschule Kleibrok sowie der angrenzenden Sportplatzfläche wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Ehemaliger Sportplatz Kleibrok“ mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbauflächen sowie zur Beordnung der planerischen Darstellung der Schulflächen beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Sach- und Rechtslage:

Im September 2011 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, südlich des Köttersweges eine Freisportanlage zu errichten. Die hierfür notwendige Bauleitplanung wurde im September 2012 abgeschlossen. In Kürze soll ein Bauantrag für die Aufbauten des Sportplatzes am Köttersweg gestellt werden.

Mit dem Umsetzungsbeschluss zur Sportanlage am Köttersweg (vgl. Vorlage 2012/054) wurde beschlossen, die Sportplätze an der Mühlenstraße sowie an der Grundschule Kleibrok zu überplanen, da sie sobald die Sportanlage am Köttersweg fertiggestellt ist für Sportzwecke nicht mehr zwingend benötigt werden.

Zunächst soll die Sportplatzfläche an der Grundschule Kleibrok – bisher belegen im Bebauungsplan Nr. 6 E – überplant werden. Mit der Überplanung dieser Fläche wird eine der wenigen Möglichkeiten zur Innenverdichtung wahrgenommen. Denkbar wäre die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend der umliegenden Nutzungen, wobei auch die Ausweisung einer kleinen Freifläche für Schulsport oder freie Spielfläche denkbar ist. Die ebenfalls im Plangebiet befindliche Grundschule Kleibrok – bisher Bebauungsplan Nr. 6 A – soll dabei ebenfalls in die Überplanung einbezogen werden, um die Gesamtanlage entsprechend planerisch beordnen zu können. Da somit zwei Bebauungspläne zu ändern wären, soll

aus organisatorischen Gründen ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 6 A und Nr. 6 E überplant.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Geltungsbereich
2. Luftbildaufnahme